



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

55. Jahrgang

Nr. 07

18.02.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Grabpflege

Entziehung von Nutzungsrechten an ungepflegten Grabstätten auf dem Waldfriedhof der Stadt Oer-Erkenschwick

Nach § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.07.2019 müssen alle Grabstätten in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gepflegt werden. An Grabstätten, die länger als drei Monate in einem ungepflegten Zustand den Friedhofscharakter erheblich stören, kann die Stadt die daran verliehenen Rechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf dem Friedhof der Stadt Oer-Erkenschwick sind länger als drei Monate ungepflegt geblieben:

Feld	5a	Grab-Nr.	44
Feld	33	Grab-Nr.	3
Feld	60	Grab-Nr.	5 / 6 / 7
Feld	76	Grab-Nr.	64 / 65
Feld	76	Grab-Nr.	140 / 141
Feld	78	Grab-Nr.	120
Feld	79	Grab-Nr.	101 / 102
Feld	84	Grab-Nr.	1 / 2 / 3
Feld	84	Grab-Nr.	100
Feld	84	Grab-Nr.	4 / 5
Feld	84	Grab-Nr.	20 / 21
Feld	84	Grab-Nr.	24 / 25
Feld	84	Grab-Nr.	26 / 27
Feld	84	Grab-Nr.	41

Herausgeber:
Bezug:

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Feld	84	Grab-Nr.	50 / 51
Feld	89	Grab-Nr.	21 / 22
Feld	91	Grab-Nr.	122 / 123
Feld	92	Grab-Nr.	24 / 25
Feld	94	Grab-Nr.	21 / 22
Feld	94	Grab-Nr.	25 / 26 / 27
Feld	94	Grab-Nr.	77 / 78
Feld	94	Grab-Nr.	97 / 98
Feld	94	Grab-Nr.	119 / 120
Feld	94	Grab-Nr.	137 / 138
Feld	100	Grab-Nr.	1 / 2
Feld	100	Grab-Nr.	23 / 24
Feld	100	Grab-Nr.	75 / 76
Feld	100	Grab-Nr.	101 / 102
Feld	100	Grab-Nr.	113 / 114
Feld	100	Grab-Nr.	163 / 164
Feld	100	Grab-Nr.	165
Feld	100	Grab-Nr.	166
Feld	100	Grab-Nr.	167 / 168
Feld	O	Grab-Nr.	86 / 87

Es ist beabsichtigt, die Rechte an diesen Grabstätten zu entziehen, wenn diese nicht bis zum **20.05.2020** gepflegt werden.

Werden die Grabstätten nicht bis zum 20.05.2020 instand gesetzt, so wird die Entziehung mit Ablauf der Frist wirksam.

Über Grabstätten, an denen die Rechte entzogen wurden, kann die Stadt Oer-Erkenschwick anderweitig verfügen. Die Friedhofsverwaltung wird alle noch aufstehenden Grabmale und Bepflanzungen gebührenpflichtig entfernen. Zur Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet. Etwa bestehende Ruhefristen bleiben unberührt.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de .

Durch § 110 Justizgesetz NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 18.02.2020, 10.15 Uhr**

**Wewers
Bürgermeister**